# Mensch und Recht

Nr. 128

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73 E-Mail: <u>Ludwig.A.Minelli@gmx.ch</u> / <u>dignitas@dignitas.ch</u> / Internet: <u>www.dignitas.ch</u>

Juni 2013

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Weshalb urteilt «Strassburg» gelegentlich anders als «Lausanne»?

# Grössere Einigkeit der Staaten Europas

Sache anders urteilen darf, als dies ein unteres Gericht getan hat, ist von der Rechtsordnung gewollt: Sonst hätte ein höheres Gericht ja gar keinen Sinn.

Dies trifft auch im Verhältnis zwischen dem Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zu.

Deshalb muss eigentlich erstaunen, dass in den sehr seltenen Fällen, in welchen der EGMR anders entscheidet, als dies das Bundesgericht getan hat, in der Schweiz stets die Frage aufgeworfen wird, ob wir uns weiterhin der Rechtsprechung dieser «fremden Richter» unterwerfen sollen.

#### Der neuste Fall

Diese Diskussion hat sich vor kurzem am neuesten Fall wieder entzündet, in welchem der EGMR die Schweiz wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

In dem am 11. Juni 2013 verkündeten Urteil in der Sache Hasanbasić gegen die Schweiz gewichtete der EGMR das Interesse des schwer erkrankten Beschwerdeführers an der Ermöglichung des Familienlebens in der Schweiz höher als das Interesse unseres Staates, einen Ausländer loszuwerden, der ihm keine besondere Freude verursacht hat und seine Sozialwerke Geld kostet (siehe Seite 2).

Dies hat den Zürcher SVP-Politiker Alfred Heer zur Forderung bewogen, «Erstens» seien «weitere Fälle in der Schweiz nach schweizerischem Recht zu beurteilen, unabhängig davon, was Strassburg entschieden hat. Zweitens muss im Europarat eine Diskussion darüber geführt werden, wie weit der Europäische Gerichtshof überhaupt Urteile kassieren kann, welche offensichtlich nur unter Dehnung der Artikel und Eigeninterpretationen des Begriffes "Menschenrechte" zu Stande kommen».

### Schlicht nicht im Bild

Mit Verlaub zu sagen: Alfred Heer, der es als Nationalrat eigentlich besser wissen müsste, ist schlicht nicht im

Dass ein höheres Gericht über eine Bild darüber, welches die Kompetenzen des EGMR überhaupt sind: Der EGMR kann nämlich gar kein letztinstanzliches staatliches Urteil aufheben («kassieren»). Er kann lediglich feststellen, ein Urteil des Bundesgerichts verletze eine Bestimmung der EMRK. Anschliessend hat die Schweiz allerdings die freiwillig übernommene Pflicht, dafür zu sorgen, dass eine solche Verletzung beseitigt wird. Dazu hat sich die Schweiz aus guten Gründen verpflichtet, als sie am 28. November 1974 die EMRK ratifizierte.

> Zudem: Die Richter, welche in Strassburg die Einhaltung der EMRK überwachen, sind alle auch von den Vertretern der Schweiz in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates mit gewählt worden. Es sind somit «unsere Richter». und demzufolge keine «fremden».

#### Der Sinn der EMRK

Die Schweiz hat mit ihrem Beitritt zur EMRK zum Ausdruck gebracht, das Ziel des Europarates wirksam zu unterstützen. Dieses besteht nach der Einleitung («Präambel») der EMRK darin, eine grössere Einigkeit unter den Mitgliedern des Europarates herbeizuführen. Das Mittel dazu, so sagt es ebenfalls die Präambel, besteht «in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreihei-

### Zwei Prinzipien sind massgebend

Bei der Auslegung der EMRK durch den EGMR sind zwei Prinzipien massgebend: einerseits sollen die Rechte und Freiheiten der EMRK einen Minimalstandard darstellen, der selbstverständlich in allen EMRK-Staaten gelten soll. Anderseits aber sagt die Präambel auch, das Ziel des Europarates sei nicht nur durch die «Wahrung», sondern auch durch die «Entwicklung» der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzustreben. Mit anderen Worten: Die EMRK will, dass der Bereich der Freiheit der Menschen in Europa wächst.

Das heisst gleichzeitig, dass die Macht der Staaten nach und nach etwas kleiner werden muss und deshalb zufolge der Urteile des EGMR auch kleiner werden

Auch das ist gewollt, und zwar eben auf europäischer Ebene, zu der sich die Schweiz zu Recht seit langem zählt.

#### Zum Geleit

# **Notwendigkeit**

Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthaltenen Artikel 8 bis 11, welche Garantien von Grundfreiheiten statuieren, bestehen stets aus zwei Absätzen. In Absatz 1 wird die Grundfreiheit genannt und garantiert, in Absatz 2 wird gesagt, unter welchen Bedingungen der Staat in diese Grundfreiheiten eingreifen

Grundfreiheiten sind der Anspruch auf die Gestaltung des Privat- und Familienlebens, des Verkehrs mit Anderen, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Äusserungs- und Informationsfreiheit, und schliesslich die Versammlungs- und Vereinsfreiheit.

In alle diese Freiheiten darf der Staat nur eingreifen, wenn ein solcher Eingriff von einer gesetzlichen Bestimmung vorgesehen ist. Der Eingriff ist auch nur zulässig, wenn ein besonders umschriebenes Rechtsgut geschützt werden soll. Und er ist nur insoweit zulässig, als dies «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» ist.

Diesen Begriff der «Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft» muss der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) jeweils auslegen. Im Rahmen dieser Auslegung berücksichtigt er jeweils vor allem zwei Aspekte. So heisst es in einem seiner Urteile wörtlich: «Diesbezüglich muss der Gerichtshof prüfen, ob ein dringendes soziales Bedürfnis für diese Maßnahme bestand, und, insbesondere, ob der Eingriff in Bezug auf das verfolgte rechtmäßige Ziel verhältnismäßig war, wobei auf den gerechten Ausgleich zu achten ist, der zwischen den widerstreitenden Interessen und dem Beurteilungsspielraum des Staates hergestellt werden muss.»

Dabei berücksichtigt der EGMR, ob es «um einen besonders wichtigen Aspekt der Existenz oder Identität des Betroffenen» geht. Ist dies zu bejahen, «wird der dem Staat gewährte Spielraum normalerweise eingeschränkt sein».

Herrscht aber in den EMRK-Staaten zu einer Frage keine einheitliche Auffassung, dann wird ihr Ermessensspielraum grösser.

# «Strassburg» urteilt anders als «Lausanne»

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 11. Juni 2011 die Schweiz wegen Verletzung des Rechts auf Familienleben verurteilt, weil sie einem schwer an Diabetes erkrankten Bosnier, der von 1983 bis 2004 in der Schweiz gewohnt und gearbeitet hat, nach einem Herzinfarkt die Rückkehr zu seiner in Bern wohnhaften Familie verweigert hat.

Das Urteil wird am 11. September 2013 rechtskräftig, sofern der Schweiz nicht bewilligt wird, den Fall vor die Grosse Kammer des EGMR zu bringen.

#### Die Einzelheiten des Falles

Beschwert hatten sich der heute 57 Jahre alte Nusret Hasanbasić und seine 62jährige Ehefrau Blazenka. Er war erstmals im Januar 1983 in die Schweiz gekommen, hatte hier seine Frau kennengelernt, die seit 1969 in Bern wohnt, und sie nach der Scheidung seiner ersten Ehe geheiratet. Den beiden wurden - 1982 und 1984 -zwei Kinder geboren. Er hatte in Bosnien – 1979 und 1982 – aus seiner ersten Ehe bereits zwei Kinder. Eines dieser beiden zog 1991 im Rahmen der Familienzusammenführung ebenfalls in die Schweiz. Die in Bern wohnhafte Familie verfügte über die Niederlassungsbewilligung.

Während seiner Tätigkeit in der Schweiz baute er sich in seiner ursprünglichen Heimat Bosnien ein Haus. Im August 2004 meldete sich der Mann in Bern ab, liess sich seinen Pensionskassenanspruch auszahlen und nahm wieder Wohnsitz in Bosnien. Dadurch verfiel seine Niederlassungsbewilligung. Seine Frau jedoch behielt ihren Wohnsitz in Bern bei, wohl mit Rücksicht auf ihre vollständig in der Schweiz aufgewachsenen Kinder.

Im Dezember 2004 reiste er mit einem Touristen-Visum wieder in die Schweiz ein.

### Schwere Erkrankungen

Dann allerdings wurde beim Mann entdeckt, dass er an Zuckerkrankheit litt. Seine Frau stellte deshalb am 10. Juni 2005 das Gesuch, ihm unter dem Titel der Familienzusammenführung zu gestatten, wieder in Bern Wohnsitz zu nehmen. Fünf Wochen später erlitt er einen Herzinfarkt, welcher eine Bypass-Operation erforderlich machte.

Am 23. November 2006 wies die Stadt Bern das Gesuch ab. Sie wies darauf hin, die Familie sei von der Fürsorge abhängig und habe etwa 160°000 Franken Schulden. Überdies sei er zwischen 1995 und 2002 neun Mal zu Bussen bis zu 400 Fr. und zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 17 Tagen verurteilt worden. Ursache dafür waren Strassenverkehrsdelikte und die Nichtbeachtung der Wohnsitzvorschriften für Ausländer.

Aufgrund seiner Erkrankung sprach ihm das Bundesgericht am 9. Oktober 2008 eine Viertels-Invalidenrente zu. Der Haken dabei: Viertelsrenten werden – im Unterschied zu Halb- oder Vollrenten – nicht ins Ausland ausbezahlt. Dürfte der Beschwerdeführer nicht mehr in der Schweiz wohnen, würde er deshalb keine Zahlungen erhalten. Eine diskriminierende und unkluge gesetzliche Regelung!

### Der Bundesgerichtsentscheid

Das Bundesgericht, an welches sich die Beschwerdeführer im Anschluss an ein negatives Urteil des Berner Verwaltungsgerichts gewandt hatten, wies diese am 6. März 2009 ebenfalls ab. Einerseits müssten die Bussen und die Gefängnisstrafe berücksichtigt werden, obwohl sich der Mann seit 2002 nichts mehr habe zuschulden kommen lassen. Anderseits wögen seine Schulden von mehr als 219'000 Franken schwer, wie auch der Umstand, dass die Familie von der Fürsorge zwischen 1994 und 2001 mit fast 150'000 Franken und ab 2003 bis März 2008 mit etwa 183'000 Franken unterstützt worden ist. Zwar hätten beide lange in der Schweiz gearbeitet und verfügten hier über ein dichtes Netz von Beziehungen. Doch die medizinischen Einrichtungen in Bosnien würden den Bedürfnissen des kranken Beschwerdeführers durchaus entsprechen können.

# **Artikel 8 EMRK**

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. 2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Zwei Schweizer Ärzte haben 2009 jedoch festgehalten, der Beschwerdeführer leide an schwerer Diabetes, habe eine Herzoperation hinter sich, sein schlechter Gesundheitszustand verlange, dass er sich für seine Therapie 18 verschiedene Medikamente und zwei unterschiedliche Formen von Insulin zuführen müsse, die es in Bosnien-Herzegowina nicht gibt.

Da er zusätzlich an Depression leide und, sollte er die Medikamente nicht zuverlässig einnehmen, sei auch ein Suizid nicht auszuschliessen. Dank der Behandlung in der Schweiz habe sich sein Zustand gebessert; müsse er nach Bosnien ausreisen, würde sein Gesundheitszustand schwer bedroht, was somit bis zu seinem Tode führen könne.

Der EGMR liess diese ärztlichen Aussagen im Laufe des Verfahrens durch aktuelle Arztzeugnisse bestätigen.

### **Das Strassburger Urteil**

Im Urteil des EGMR hält das Strassburger Gericht zwar fest, die EMRK garantiere keinem Ausländer ein Recht, sich in einem der anderen Vertragsstaaten aufzuhalten oder dort zu wohnen. Jedoch könne die Verweigerung der Wohnsitzname einer Person am Ort, wo ihre Nächsten wohnhaft sind, eine Verletzung des Rechts auf Familienleben darstellen. In der Praxis des Gerichtshofes werde sodann die Dauer des (früheren) Aufenthalts einer ausländischen Person in einem Land unter dem Aspekt des Privatlebens gewichtet. Da beide Beschwerdeführer sehr lange in der Schweiz gelebt hatten, und da ein Eingriff die Trennung der Ehegatten zur Folge hätte, sei dadurch auch in die Rechte jener Familienmitglieder eingegriffen worden, die in der Schweiz rechtmässigen Aufenthalt besitzen.

Ob dieser Eingriff im Sinne von Absatz 2 von Artikel 8 EMRK gerechtfertigt ist, prüfte der EGMR anschliessend. Wohl sei auch er der Auffassung - wie die Regierung -, der Eingriff könne dem Schutze des wirtschaftlichen Wohls des Landes, der Verteidigung der Ordnung, zur Verhinderung strafbarer Handlungen und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer dienen. Entscheidend sei in diesem Falle allerdings die Frage, ob dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei. Dazu bestehe bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des EGMR in Fällen, in welchen Ausländer sich sehr lange in einem anderen Lande aufgehalten haben. Der EGMR zählt dann nicht weniger als zehn Punkte auf, welche er bei derartigen Entscheidungen berücksichtigt. Hinzu kämen im konkreten Fall zusätzliche Aspekte, etwa jene des Gesundheitszustandes einer Person.

So habe der Gerichtshof zu prüfen, ob in der letztinstanzlichen nationalen Entscheidung zwischen den gegenläufigen Interessen richtig abgewogen worden sei.

Die angeführten Bussen bis zu 400 Franken und die Gefängnisstrafe wögen nicht etwa schwer; wesentlich sei dagegen, dass sich der Beschwerdeführer seit 2002 wohl verhalten habe.

Was die Schulden anbelangt, die beim nationalen Entscheid offenbar ausschlaggebend gewesen seien, müsse berücksichtigt werden, dass es sich dabei lediglich um einen von mehreren zu berücksichtigenden Aspekten handle.

Die Möglichkeit, die familiären Beziehungen bloss besuchsweise aufrecht zu erhalten, sei jedoch in keiner Weise ausreichend, um das Recht auf ein Zusammenleben der Familienmitglieder zu garantieren, welches einer der grundlegenden Aspekte dieses Rechts aus Artikel 8 der EMRK sei.

# Schwerer Widerspruch im Schweizer Recht

Einmal mehr hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg im Zusammenhang mit der Schweiz und der hier möglichen organisierten Hilfe zum Freitod in einem Urteil geäussert: In der Beschwerdesache von Alda Gross gegen die Schweiz, in welcher das Urteil am 14. Mai 2013 eröffnet worden ist, wurde die Schweiz wegen Verletzung von Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt, weil es der Beschwerdeführerin nicht möglich war, einen Arzt zu finden, der ihr ein Rezept für Natrium-Pentobarbital schreibt. Mit diesem hatte Alda Gross einen durch EXIT (Deutsche Schweiz) begleiteten Freitod wählen wollen. Grund der Weigerung der Ärzte: Angesichts eines schweren Widerspruchs im Schweizer Recht wollten sie nicht riskieren, wegen einer solchen Rezeptierung ein behördliches Verfahren in Kauf zu nehmen. Der Strassburger Gerichtshof forderte die Schweiz auf, diese Unklarheit in ihrem Recht zu beseitigen und dadurch für Alda Gross (und Andere!) Klarheit zu schaffen.

#### Freitod ist ein Menschenrecht

Bereits im Jahre 2006 hatte das Schweizerische Bundesgericht (in BGE 133 I 58) entschieden, das Recht eines Menschen, selber darüber zu entscheiden, wann und wie er sterben wolle, gehöre zu seinem Selbstbestimmungsrecht. Dieses sei durch Artikel 8 Absatz 1 der EMRK geschützt (siehe Kasten auf Seite 2), sofern der betreffende Mensch in der Lage ist, seinen Willen selber zu bilden und danach zu handeln.

Demgegenüber erlauben es die Bundesgesetze über die Heilmittel und die Betäubungsmittel Ärzten, solche Mittel lediglich dann einzusetzen, wenn dies von den ärztlichen Berufsregeln vorgesehen ist. Diese sehen allerdings nirgends vor, dass ein Arzt jemandem, der nicht schwer krank, aber lebensmüde oder lebenssatt ist, ein solches Medikament verschreiben dürfe. Tut er es trotzdem, riskiert er ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung der ärztlichen Berufspflichten.

Es fragt sich nun, ob der Bundesrat bereit ist, dieses Urteil zu akzeptieren und die schweizerische Gesetzgebung dem entsprechend zu ergänzen, oder ob er noch den Versuch unternehmen will, die Sache vor die Grosse Kammer des EGMR zu bringen. Zu einem entsprechenden Antrag hat er Zeit bis zum 11. September 2013. Tut er dies, wird zuerst ein Ausschuss von fünf Richtern in Strassburg entscheiden müssen, ob der Fall «eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung» der EMRK oder «eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung» aufwirft.

Vergleicht man den Fall Gross mit dem auf der gegenüberliegenden Seite 2 erläuterten Fall Hasanbasić, fällt auf, dass die Frage des Werts des menschlichen Lebens und damit der Pflicht des Staates, menschliches Leben zu schützen, seitens der Schweiz ganz unterschiedlich bewertet wird: Wo eine alte Frau, die ihr Leben als nicht mehr lebenswert betrachtet, auf ihr biologisches Leben verzichten möchte und deshalb um ein Rezept ersucht, sagt der Staat Nein, man müsse das Leben schützen.

### Schizophrene Haltung der Behörden

Wo jedoch ein Bosnier durch die behördlich verfügte Verunmöglichung des

Zusammenlebens der Familie in Gefahr gerät, zufolge seiner Krankheiten und seiner Depression im fernen Bosnien möglicherweise einen riskanten Suizid zu verüben, spielt dieser Schutz menschlichen Lebens für Schweizer Behörden plötzlich keinerlei entscheidende Rolle mehr. Kann man sich eine schizophrenere Haltung vorstellen? Waren es finanzielle Überlegungen der Schweizer Behörden im Fall Hasanbasić, die dafür verantwortlich sind, dass sie das Rechtsgut Leben so leichthin preisgeben wollten?

Das Urteil in der Sache Gross gegen die Schweiz kann in deutscher Übersetzung unter dem Link:

http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/entscheid-egmr-gross-gegen-schweiz.pdf heruntergeladen oder gelesen werden.

Beschleunigung der Verfahren in Strassburg durch Schweizer Hilfe nötig

# Dem Gerichtshof kann geholfen werden

Eines der grossen Probleme des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg ist die Dauer der dort hängigen Verfahren. Beispielsweise ist die Beschwerde der Eheleute Hasanbasić (siehe Seite 2) am 16. September 2009 in Strassburg eingereicht worden. Das Urteil, eröffnet am 11. Juni 2013, hat somit ein Verfahren von drei Jahren, acht Monaten und 25 Tagen abgeschlossen. Das Verfahren im Fall Gross (siehe auf dieser Seite) begann mit der Einreichung der Beschwerde am 10. November 2010 und endete mit Urteil vom 14. Mai 2013; es dauerte somit - obwohl ihm vom Präsidenten der Kammer Priorität eingeräumt worden war! - nicht weniger als zwei Jahre, sechs Monate und vier Tage. Beide Male eine halbe Ewigkeit!

#### Verstärkung der Gerichtskanzlei nötig

Wir haben in der Ausgabe vom Dezember 2012 (Nr. 126) von «Mensch und Recht» gezeigt, wie gross die Arbeitslast eines am Strassburger Gerichtshof tätigen Richters ist. Diese Tätigkeit kann durch Verstärkung des juristischen Kanzleipersonals erheblich erleichtert und beschleunigt werden.

Inzwischen ist durchgesickert, dass es tatsächlich eine Reihe von Staaten gebe, welche von sich aus dem Menschenrechtsgerichtshof zusätzliches Personal oder zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die Gerichtskanzlei zu verstärken. Auch werden Studierende in fortgeschrittenen Semestern – unerfreulicherweise jedoch unbezahlt – als Praktikanten eingesetzt, wobei sie sich damit nebenbei Informationen für geplante Abschlussarbeiten für ihre juristischen Studien verschaffen können.

## Die Schweiz könnte es sich leisten

Die Schweiz könnte sich eine solche Unterstützung der Gerichtskanzlei ganz ohne Zweifel leisten. Deshalb darf man mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass in der Sommersession des Nationalrats der Zürcher SP-Vertreter Andreas *Gross* dem Bundesrat dazu einige Fragen gestellt hat. Hier ist der Wortlaut seiner Anfrage:

- «1. Wie hoch sind die Zahlungen der Schweiz im Jahr 2012 an den Europarat in Strassburg im allgemeinen und den EGMR im speziellen insgesamt und pro Kopf der Bevölkerung?
- 2. Wie viele Beschwerden gegen die Schweiz sind zurzeit in Strassburg hängig, beziehungsweise der Regierung zugestellt worden und wann sind diese Beschwerden in Strassburg eingereicht worden?
- 3. Welches ist die bisherige durchschnittliche Behandlungsdauer von Beschwerden gegen die Schweiz in Strassburg und wie hat sich diese in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- 4. Hält der Bundesrat diese Behandlungsdauern für angemessen?
- 5. İst dem Bundesrat bekannt, dass einige Staaten des Europarates dem EGMR zur besseren Bewältigung seiner Arbeitslast besondere finanzielle und personelle Mittel ausserhalb des Budgets des Europarates zur Verfügung stellen, die der Beschleunigung der Behandlung der Beschwerden des betreffenden Staates zugute kommen; wenn ja, um welche Staaten handelt es sich, und in welchem Umfang bewegen sich diese Unterstützungen des EGMR im Einzelnen?
- 6. Gibt es ähnliche Unterstützungen für den EGMR oder entsprechende Absichten aus der Schweiz?
- 7. Das Obergericht des Kantons Zürich hat in den vergangenen Monaten zu diesem Zweck eine Juristin nach Strassburg entsandt; deren dortiger Aufenthalt geht zu Ende, der Kanton ZH möchte keinen weiteren finanzieren: Ist der Bundesrat bereit, ähnliche Anstrengungen zu unternehmen, beziehungsweise zu finanzieren?
- 8. Teilt der Bundesrat die Meinung einer grossen schweizerischen Partei, wonach der EGMR einen "zu grossen Ermessensspielraum" habe?».

# Ein äusserst wichtiger Ratschlag für alle

Es heisst gelegentlich, die Schweizer würden nichts richtig sichern, sich aber für und gegen alles versichern: Man mache wenig, damit es nicht brennt; man zahle aber hohe Prämien, damit man etwa nach einem Brandschaden die Mittel zur Wiederbeschaffung bekomme.

So arg ist es allerdings nicht. Aber von Zeit zu Zeit ist es wichtig, dass man die vor langer Zeit abgeschlossenen Versicherungsverträge wieder einmal daraufhin überprüft, ob man richtig oder überhaupt versichert ist.

Die Versicherung, die fast jeder kennt, ist die «Autoversicherung»: ohne sie kann niemand beim Strassenverkehrsamt ein Nummernschild fürs Auto bekommen

### Fahrrad fahren kann Millionen kosten

Aber wie sieht es aus, wenn Sie beispielsweise mit dem Fahrrad unterwegs sind und möglicherweise jemanden übersehen und dadurch einen Unfall verursachen? Die in der Schweiz während vieler Jahrzehnte obligatorische Versicherung für das Fahrrad ist inzwischen weggefallen. Somit tragen Sie selbst das ganze Risiko eines solchen Unfalls. Und das kann in die Millionen von Franken gehen, falls Sie beispielsweise am Tode eines Familienvaters schuld sein sollten. Deshalb ist es äusserst wichtig, hier rechtzeitig vorzusorgen.

Die Versicherungen, welche Schäden decken, die jemand durch Unaufmerksamkeit, Versehen oder unglückliche Fügung einer anderen Person oder auch Sachen, die anderen gehören, zugefügt hat, nennt man «Haftpflicht-Versicherungen». Beim Auto ist das

geläufig: Die Auto-Haftpflicht-Versicherung. Aber fürs Fahrrad und alle anderen Fälle, die einem im Leben so zustossen können, braucht es eine sogenannte «Privat-Haftpflicht-Versicherung».

Viele Leute, und vor allem auch viele junge Leute, wissen das nicht. Das ist der Grund, weshalb «Mensch und Recht» in dieser Ausgabe dieses Thema anspricht. Wenn Sie in Ihren Unterlagen eine Police über eine Privat-Haftpflicht-Versicherung finden, sollten Sie diese überprüfen, ob sie noch aktuell ist. Und falls Sie selber Kinder haben, die mittlerweile junge Erwachsene sind, oder Pate oder Patin solcher junger Menschen sind, sprechen Sie sie auf dieses Thema an und machen Sie sie auf die Problematik aufmerksam.

A propos: Privat-Haftpflichtversicherungen kosten in der Regel weniger als 200 Franken im Jahr!

Die Unruhen in der Türkei zeigen schwere Menschenrechtsdefizite auf

# Missbrauchte Idee der Demokratie

Nun schon seit mehreren Wochen beunruhigen die Meldungen über schwere Konflikte zwischen Teilen der städtischen Bevölkerungen in der Türkei bezüglich der Absichten und Vorstellungen des grössenwahnsinnigen türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan.

Dieser Politiker, Vorsitzender der die Islamisierung des Staates anstrebenden AKP («Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung»), hat mit rücksichtslosen Polizeieinsätzen weitestgehend friedlich demonstrierende Menschen töten, verletzen und einsperren lassen. Hunderte von Ärzten und Anwälten wurden ebenfalls verhaftet, damit sie den von den Polizeimassnahmen Betroffenen weder medizinisch noch anwaltlich helfen können.

### Demokratie nur als Mittel zum Zweck

Am 22. September 2004 war in einem Bericht in der deutschen Zeitung «Die Welt» über den gegenwärtigen Machthaber in Ankara zu lesen: «"Die Demokratie ist nur der Zug, auf den wir aufsteigen, bis wir am Ziel sind. Die Moscheen sind unsere Kasernen, die Minarette unsere Bajonette, die Kuppeln unsere Helme und die Gläubigen unsere Soldaten", hatte der hoffnungsvolle neue Politstar bei einer Wahlveranstaltung in Südostanatolien aus einem religiösen Gedicht von Ziya Gölalp zitiert.»

Das ist denn auch sein eigentliches Programm. Auf dem asiatischen Teil der Weltstadt Istanbul, die als einzige auf zwei Kontinenten liegt, lässt er eine gewaltige Moschee errichten, welche den Glanz der 1616 vollendeten Blauen Moschee oder gar die 532 unter den byzantinischen Kaiser Justinian errichtete ehemalige christliche Kirche Hagia Sophia auf dem europäischen Teil überstrahlen soll: Auf dem höchsten Hügel mit dem Namen Çamlıca soll die Riesen-Moschee – auch sie mit sechs Minaretten wie bei der Blauen (Sultan Achmed-) Moschee entstehen, und zweifellos soll sie nach dem Willen ihres Begründers und Erbauers dessen Namen in den Geschichtsbüchern jeder fernen Zukunft verewigen.

Damit will er aber auch das krönen, was ihm in gesellschaftlich-politischer Hinsicht vorschwebt: Er will die strikte Trennung von Religion und Staat, aber auch die Frauenemanzipation, welche durch den Gründer der türkischen Republik Mustafa Kemal Atatürk (1881-1938) nach

der Zerschlagung der Herrschaft der Osmanen durchgesetzt worden ist, so rasch als möglich rückgängig machen.

### Abschaffung individueller Freiheit

Dafür gibt es deutliche Hinweise. So will Erdoğan das religiöse Symbol des Kopftuchs wieder zulassen – seine Frau und seine beiden Töchter tragen es seit langem –, längerfristig das Trinken von Alkohol nicht nur reduzieren, sondern schliesslich auch verbieten, und er verlangt von türkischen Ehepaaren, dass sie künftig mehrere Kinder zeugen sollen. Dies alles kann offensichtlich nur gelingen, wenn die Idee der Demokratie und die Idee der Freiheit des Individuums über Bord geworfen werden.

Einem solchen rückwärts gewandten Diktat will ein erheblicher Teil vor allem der städtischen Bevölkerungen der Türkei nicht ausgesetzt sein. Doch der angehende Diktator hat bereits den Einsatz von Militär angedroht.

### Schwere Menschenrechtsdefizite

Die Türkei hat zwar die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als einer der ersten Staaten, die nicht bei deren Schaffung dabei gewesen ist, bereits 1954 – zwanzig Jahre vor der Schweiz! – ratifiziert, sich jedoch kaum je wirklich bemüht, die darin enthaltenen Rechte und Grundfreiheiten in Tat und Wahrheit in der täglichen Praxis umzusetzen.

Am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehören die Beschwerden von geschundenen türkischen und kurdischen Staatsangehörigen zu den häufigsten überhaupt.

Was können die EMRK-Staaten tun, um in der Türkei etwas zu ändern? Die Regierungen tun nichts, denn die Türkei ist für sie in erster Linie aus strategisch-weltpolitischen Gründen ein Verbündeter des Westens, den man nicht zu sehr provozieren darf.

So können lediglich die Bürgerinnen und Bürger der freiheitlichen Staaten Europas ihrerseits zu wirksamen Sanktionen greifen: Keine Ferien- und Reiseangebote (auch Kreuzfahrten, welche die Türkei einbeziehen) aus der Türkei buchen, türkische Produkte boykottieren: Erdoğans Handeln muss zum wirtschaftlichen Niedergang führen!